

MS "ARKONA" Schiffahrts-
gesellschaft mbH & Co. KG
Am Seehafen 1

18147 Rostock

■ Ernst & Young
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
■ Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Postfach 30 17 09
20306 Hamburg
■ Telefon (0 40) 3 61 32 - 0
Telefax (0 40) 3 61 32 - 777
✉ hamburg@ernst-young.de
www.ernst-young.de

30.01.2001

Herbert Dahm
Tel.: 040/36132-241
Fax: 040/36132-333
Herbert.H.Dahm@ernst-
young.de

Aufgabe des Gewerbebetriebs nach § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG
hier: Steuerliche Behandlung des Aufgabegewinns

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist vorgesehen, das MS "Arkona" im Februar des Jahres 2002 zu veräußern und die Gesellschaft zu liquidieren. Die damit in steuerlicher Hinsicht verbundene Aufgabe des Geschäftsbetriebes führt zu einer Aufdeckung der in der Gesellschaft liegenden stillen Reserven.

Auf der Grundlage der von Ihnen vorgegebenen wirtschaftlichen Eckdaten haben wir
einen steuerlichen außerordentlichen Ertrag (Aufgabegewinn)

in Höhe von ca. 138,8 %

bezogen auf die nominelle Beteiligungssumme (Zeichnungsbetrag ohne Agio) eines jeden Mitunternehmers ermittelt. Zu der Versteuerung dieses außerordentlichen Ertrages fassen wir zusammen:

Freibetrag

Jedem Mitunternehmer steht ab dem Veranlagungszeitraum 2001 ein Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG in Höhe von DM 100.000 zu. Folgendes ist zu beachten:

- **Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young International**
- Aufsichtsratsvorsitzender: StB Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs · Vorstand: WP/StB Dr. h.c. Dietrich Dörner, Vorsitzender · RA StB Dr. Herbert Müller, stv. Vorsitzender
WP/StB Wolfgang Elkart · WP/StB Wolf Jansen, CPA · WP/StB Alfred Müller · WP/StB Manfred Niehaus · WP/StB Dr. Michael Schioßer · WP/StB Joachim Schmidt
Antonio Schnieder · WP Dieter Schwankhaus · WP/StB Hubert Graf von Treuberg · WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer, stv.
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Rechtsform: Aktiengesellschaft · Amtsgericht Stuttgart HRB 93 · VAT: DE 147799609
- Partner der Niederlassung Hamburg: RA WP/StB Bernhard Becker · RA WP/StB Herbert H. Dahm · RA StB Eva Irina Doyé · WP/StB Klaus Fischer
WP/StB Helge Fleischmann · StB Claus Gärtner · WP/StB Thomas Götzke · WP/StB Dr. Wolfgang Hiege · WP/StB Klaus Klein · WP/StB Wilfried Lahmann
Robert Law, CA · WP/StB Peter Lennartz, CPA · StB Dr. Norbert Neumann · WP/StB Ernst-Wilhelm Schluschen · WP Dieter Schwankhaus · WP/StB Michael Smejkal
WP/StB Manfred Tabel

- Der Freibetrag wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt,
- der Steuerpflichtige muss das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sein,
- der Freibetrag steht jedem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben zu,
- der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Aufgabegewinn DM 300.000 übersteigt.

Sofern also der Freibetrag nicht bereits im Veranlagungsjahr 2001 verbraucht wird, geht unsere Empfehlung dahin, ab einer nominellen Beteiligungssumme (Zeichnungsbetrag ohne Agio) von DM 72.000 bis DM 216.000 den Freibetrag in Anspruch zu nehmen. Die Freibetragsregelung wird in diesem Fall in voller Höhe genutzt.

Bei einer nominellen Beteiligungssumme (Zeichnungsbetrag ohne Agio) unter DM 72.000 oder über DM 216.000 empfiehlt sich eine Inanspruchnahme des Freibetrages nur dann, sofern der Mitunternehmer künftig keine anderweitigen außerordentlichen Einkünfte i.S.d. § 16 EStG erwartet, die eine volle Ausschöpfung des Freibetrages erwarten lassen.

Halber durchschnittlicher Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 ist die begünstigte Besteuerung eines Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz wieder eingeführt worden. Voraussetzung ist:

- Antrag des Steuerpflichtigen,
- die Vorschrift kann nur einmal im Leben des Steuerpflichtigen, gerechnet ab dem Veranlagungszeitraum 2001, in Anspruch genommen werden,
- der Steuerpflichtige muss das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sein,
- die Begünstigung ist auf Gewinne bis zu einem Betrag von DM 10,0 Mio. (ab 2002 € 5,0 Mio.) begrenzt.

Bei Vorliegen der vorbeschriebenen Voraussetzungen ist der Aufgabegewinn mit dem halben durchschnittlichen persönlichen Steuersatz des Mitunternehmers, mindestens jedoch mit 19,9 % (im Veranlagungsjahr 2002) zu versteuern. Im Hinblick darauf, dass die Vorschrift nur einmal im Leben des Steuerpflichtigen zur Anwendung gelangt, empfiehlt sich ein Antrag nur dann, wenn der Steuerpflichtige nicht zukünftig anderweitige höhere

außerordentliche Gewinne erwartet, die einen höheren Verbrauch des möglichen Gewinnvolumens bis zu DM 10,0 Mio. (€ 5,0 Mio.) erwarten lassen.

Versteuerung des Aufgabegewinns im übrigen

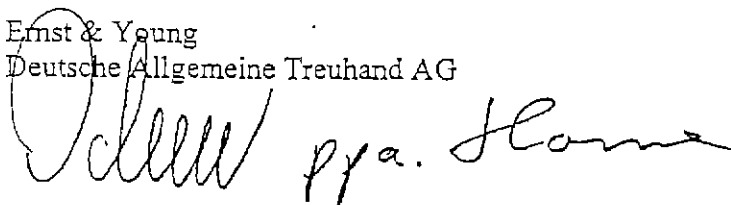
Wird die vorbeschriebene Regelung des § 34 Abs. 3 EStG nicht in Anspruch genommen, richtet sich die Besteuerung des Aufgabegewinns im übrigen – möglicherweise vermindert um den beantragten Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG – nach der allgemeinen Vorschrift des § 34 Abs. 1 EStG. Danach wird der Gewinn durch 5 geteilt, d. h., es wird der Steuerbetrag auf 27,8 % der nominellen Beteiligungssumme (Zeichnungsbetrag ohne Agio) errechnet. Der sich dabei ergebende Steuerbetrag wird wiederum mit 5 multipliziert.

Wer sich im Veranlagungsjahr 2002 zusammen mit seinen übrigen Einkünften in der höchsten Progressionsstufe bewegt, bei dem wirkt sich die 1/5tel-Reglung nicht aus. Wer aber im Jahre 2002 ein deutlich geringeres zu versteuerndes Einkommen hat als € 55.008 (bzw. € 110.016 bei gemeinsamer Veranlagung), bei dem wirkt sich die vorbeschriebene Regelung progressionsabflachend aus.

Unsere vorstehende Zusammenfassung kann nur einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung des Aufgabegewinnes der Gesellschaft im Jahre 2002 geben. Die Höhe der Steuerlast ist letztlich von den individuellen Verhältnissen eines jeden Mitunternehmers abhängig. Wir empfehlen jedem Mitunternehmer, zur Optimierung der verschiedenen Besteuerungsmöglichkeiten des Aufgabegewinns ein Gespräch mit seinem persönlichen Steuerberater zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young
Deutsche Allgemeine Treuhand AG

 p.p.a. Horner